
BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1130/20

der Sitzung des Stadtrates vom 21.07.2021

Satzung über die Teilaufhebung der Sanierungssatzung „Innere Oststadt“, SA KRV420 für den östlichen Teilbereich - TB 2 (TAS004)

Genaue Fassung:

- 01** Es wird festgestellt, dass die städtebauliche Sanierung in dem in Anlage 1.1 dargestellten östlichen Teil des Sanierungsgebietes Innere Oststadt (TAS004 - Teilbereich 2) durchgeführt worden ist. Die Begründung (Anlage 2) zur Teilaufhebung der Sanierungssatzung „Innere Oststadt“ SA KRV420 für den östlichen Teilbereich - TB 2 (TAS004) wird gebilligt.
- 02** Die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Teilaufhebung der Sanierungssatzung Innere Oststadt im Teilbereich 2 (TAS004) gem. § 162 Abs. 2 Satz 1 BauGB wird beschlossen.

Fortsetzung von Seite 6

03 Es wird festgestellt, dass die städtebauliche Sanierung in dem in Anlage 1.1 dargestellten westlichen Teil des Sanierungsgebietes Innere Oststadt (Teilbereich 1) noch nicht abgeschlossen ist.

04 Die Sanierung nach Sanierungssatzung „Innere Oststadt“ ist in dem in Anlage 1.1 dargestellten westlichen Teil des Sanierungsgebietes Innere Oststadt (Teilbereich 1) bis zum 31.12.2030 durchzuführen.

Satzung der Landeshauptstadt Erfurt über die Teilaufhebung der Sanierungssatzung „Innere Oststadt“ KRV420 für den östlichen Teilbereich TB 2 (TAS004) – 2. Teilaufhebungssatzung – vom 21.07.2021

Auf der Grundlage des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 21.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Teilaufhebung der Satzung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innere Oststadt“ (KRV 420) vom 14.10.1996, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 02.11.1996, wird für den in § 2 beschriebenen Geltungsbereich aufgehoben.

§ 2 – Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich dieser Teilaufhebungssatzung umfasst alle im anliegenden Lageplan vom September 2020 (Anlage 1.1) im Bereich TAS004 (Teilbereich 2) aufgeführten Grundstücke.
2. Der Lageplan im Maßstab 1: 1.500 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 – Sanierungsvermerk

Mit der Teilaufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes nach § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) ist der Sanierungsvermerk in den Grundbüchern zu löschen. Die Stadt Erfurt ersucht das Grundbuchamt, die Sanierungsvermerke zu löschen.

§ 4 – Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit dem Tag ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung tritt gem. § 162 Abs. 2 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung einschließlich ihrer Anlagen im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 1, 1. Obergeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr (außer samstags, sonn- und feiertags)
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, oder ein nach § 214 Abs 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

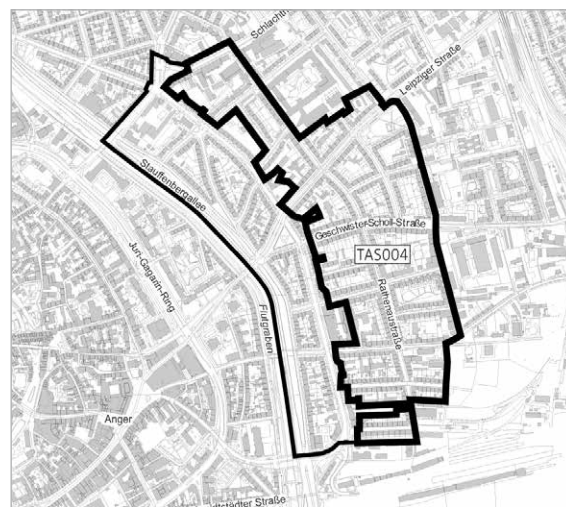
Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 22.09.2021

gez. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Zur Drucksache Nr. 1130/20